



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Januar 1993

Nummer 4

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2122	9. 12. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens	40
2128	8. 12. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sucht- und Drogenberatungsstellen	40
2180	16. 12. 1992	Bek. d. Innenministeriums Verbot des Vereins „Nationalistische Front“	51
7831	4. 12. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für die Sanierung von an Paratuberkulose infizierten Rinderbeständen	51

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
16. 12. 1992	Innenministerium RdErl. - Mitglieder des Ausschusses zur Festsetzung der Grundwertveränderungsrente beim Regierungspräsidenten Detmold	54
10. 12. 1992	Finanzministerium Bek. - Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1993	54
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	54

I.

2122

**Richtlinien
über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für
Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 9. 12. 1992 -
V C 6 - 0717

In Nummer 2.4 meines RdErl. v. 12. 4. 1976 (SMBl. NW. 2122) werden im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium nach dem Wort „Hebammen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Zytologie“ die Wörter „Rettungsassistentinnen/Rettungsassistenten“ eingefügt.

- MBl. NW. 1993 S. 40.

2128

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung von Sucht- und Drogenberatungsstellen**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 8. 12. 1992 - V A 2 - 0392.3.1

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
 - 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften - VV - zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für die Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - Zuwendungen für Sucht- und Drogenberatungsstellen, und zwar
 - 1.1.1 als Grundförderung bei der Beschäftigung von mindestens zwei Fachkräften
 - 1.1.2 als Zusatzförderung bei der Beschäftigung von Prophylaxefachkräften und Fachkräften für die Zusammenarbeit mit Justizvollzugsanstalten.
 - 1.2 Förderungsfähig sind auch
 - 1.2.1 Telefon-Notrufe (Drogentelefone)
 - 1.2.2 Fachstellen für Sucht- und Drogenprophylaxe bei Sucht- und Drogenberatungsstellen.
Es ist vorgesehen, je Kreis und je kreisfreie Stadt eine derartige Fachstelle zu fördern. Fachstellen sind bei bewährten Einrichtungen, die bereits über eine geförderte Prophylaxefachkraft verfügen, einzurichten.
 - 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 2 Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Beratung in Sucht- und Drogenberatungsstellen
 - 2.2 Tätigkeit von Prophylaxefachkräften, Fachkräften für die Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten sowie von Fachstellen für Sucht- und Drogenprophylaxe bei Sucht- und Drogenberatungsstellen
 - 2.3 Beratung durch Telefon-Notrufe (Drogentelefone) für Suchtkranke
- 3 Zuwendungsempfänger
 - 3.1 Freie gemeinnützige Träger, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehören.
 - 3.2 Gemeinden (GV).
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Beratungsstellen mit mindestens zwei Fachkräften, die - soweit tarifvertraglich nichts anders vereinbart ist - jeweils die für den öffentlichen Dienst vereinbarte Wochenarbeitszeit einer Vollzeitkraft abzulei-

sten haben, erhalten eine Grundförderung. Beim Einsatz einer dritten Fachkraft kann eine erweiterte Grundförderung gewährt werden.

Erhöhte Förderungen für „Prophylaxefachkräfte“ und „Fachkräfte für die Zusammenarbeit mit Justizvollzugsanstalten“ setzen jeweils die Beschäftigung einer weiteren Fachkraft mit der in Satz 1 genannten Arbeitszeit voraus.

Beratungsstellen, die bereits eine Förderung für eine Prophylaxefachkraft erhalten, können als Fachstelle für Sucht- und Drogenprophylaxe gefördert werden, wenn sie eine zweite Fachkraft mit der in Satz 1 genannten Arbeitszeit für die Prophylaxe beschäftigen. Anstelle einer Vollzeitkraft können auch zwei Teilzeitkräfte mit jeweils der Hälfte der in Satz 1 genannten Arbeitszeit gefördert werden.

4.2 Die Möglichkeit einer Abrechnung von Aufwendungen mit Sozialleistungsträgern schließt die Gewährung einer Grundförderung im Falle einer Überfinanzierung aus.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

Beschäftigung von Vollzeit-Fachpersonal.

Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung der förderfähigen Fachkraft oder bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung mindert sich der Jahresfestbetrag für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbeschäftigung oder fehlenden Vergütungsverpflichtung um $\frac{1}{12}$; bei der Grundförderung nach Nr. 5.5.1 beträgt die o. a. Minderung $\frac{1}{2}$, wenn lediglich eine der für die Begründung eines Förderanspruchs erforderlichen beiden Personalstellen nicht besetzt ist.

5.4.1 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören die Personal- und die notwendigen Sachkosten.

5.5 Höhe der Zuwendung

5.5.1 Grundförderung für zwei Fachkräfte jährlich 40 000 DM

5.5.2 erweiterte Grundförderung zusätzlich jährlich 20 000 DM

5.5.3 erste Prophylaxefachkraft jährlich 35 000 DM

5.5.4 zweite Prophylaxefachkraft (und damit Fachstelle für Sucht- und Drogenprophylaxe) weitere jährlich 35 000 DM

5.5.5 Fachkraft für die Zusammenarbeit mit Justizvollzugsanstalten jährlich 40 000 DM

5.5.6 Telefon-Notrufe (Drogentelefone)

Die Förderung wird nach den Besonderheiten des Einzelfalles als Festbetrag festgesetzt. Der Festbetrag darf etwa $\frac{1}{3}$ der nach der Antragsprüfung als förderungsfähig anzuerkennender Ausgaben (Personal- und/oder Sachausgaben) nicht übersteigen. Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 10 000 DM beträgt.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 1 an den Anlage 1
Regierungspräsidenten zu richten.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat. Der Zuwendungsbescheid ist nach dem beigefügten Muster der Anlage 2 zu erteilen. Anlage 2

6.3 Auszahlung der Zuwendungen

Die Auszahlung erfolgt nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides.

6.4 Verwendungsnachweis

Anlage 3

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu verlangen.

7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die VVG, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig wird mein RdErl. (Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sucht- und Drogenberatungsstellen) v. 28. 4. 1983 (SMBl. NW. 2128) aufgehoben.

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung**

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Betr.:

Bezug:

Nachrichtlich:

An den zuständigen Spitzenverband**)

1. ANTRAGSTELLER	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Landkreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Gemeindekennziffer:	
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts
Weitergabe der Zuwendung an*)	
2. MASSNAHME	
Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich	
Durchführungszeitraum:	von/bis
3. BEANTRAGTE ZUWENDUNG	
Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von DM beantragt.	

*) Nur ausfüllen, wenn die Zuwendung weiterbewilligt wird; z.B. an Untergliederungen, Mitgliedsorganisationen.
**) gilt nur bei freien gemeinnützigen Trägern.

4. ERKLÄRUNGEN

Der Antragsteller erklärt, daß die in diesem Antrag (einschl. Antragsanlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Außerdem verpflichtet er sich, im Rahmen der Förderung der Sucht- und Drogenberatungsstelle im Bewilligungszeitraum (Bewilligungsjahr) erwirtschaftete Überschüsse unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

5. ANLAGEN

- Nachweis der Mitgliedschaft bei einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege in NRW.
- Personalübersicht unter Angabe von Name/Vorname der Fachkraft, Dauer der Beschäftigung im Antragszeitraum sowie der wöchentlichen Arbeitszeit.
- Bei Telefonnotrufen (Drogentelefone) zusätzlich ein Kosten- und Finanzierungsplan.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(Bewilligungsbehörde)

Az.:

┌ (Anschrift des Zuwendungsempfängers) ┐

.....
Ort/Datum

Fernsprecher:

Nachrichtlich:

An den zuständigen Spitzenverband*)

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;
hier:

Bezug: Ihr Antrag vom

- Anl.:** Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV)
- ANBest-G -
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Verwendungsnachweisvordruck

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis

(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

..... DM

(in Buchstaben:

Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks nach Nr. 4 der Förderrichtlinien)

*) gilt nur bei freien gemeinnützigen Trägern.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung (Zuschuß)

zur Weitergabe an

.....

gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung*)

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

(Empty box for detailing the determination of the grant)

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen: DM

Verpflichtungsermächtigungen: DM

davon 19 DM

*) nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

8. Auszahlung

Die Zuwendung wird ohne Anforderung zum 1. 5. und 1. 10. des Haushaltsjahres gezahlt.

II.**Nebenbestimmungen**

Die beigefügten ANBest-G bzw. ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt*):

1. Die Nrn. 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.11, 5.14, 5.15, 6.1, 6.4-6.7, 6.9**), 7.4 der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Die Nrn. 1.2, 1.3, 1.42-1.45, 3, 4, 5.11, 5.14, 5.15, 6, 7.4, 9.31 der ANBest-G finden keine Anwendung.
3. Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung der förderfähigen Fachkraft oder bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung mindert sich der Jahresfestbetrag für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbeschäftigung oder fehlenden Vergütungsverpflichtung um $\frac{1}{12}$; bei der Grundförderung nach Nr. 5.5.1 der Förderrichtlinie beträgt die o.a. Minderung $\frac{1}{24}$, wenn lediglich eine der für die Begründung eines Förderanspruchs erforderlichen beiden Personalstellen nicht besetzt ist.
4. Anstelle einer Vollzeitkraft können auch zwei Teilzeitkräfte mit jeweils der Hälfte der - soweit tarifvertraglich nichts anderes vereinbart ist - jeweils für den öffentlichen Dienst geltenden Wochenarbeitszeit.
5. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P ist auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlußprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlußprüfer, Prüfungsgesellschaft) anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrundeliegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.
6. Der Verwendungsnachweis ist mir innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes über den zuständigen Spitzenverband**) vorzulegen. Auf den Verwendungsnachweis sind vom Spitzenverband die Prüfung und der Prüfungsumfang sowie das Prüfungsergebnis zu bescheinigen.

Das beigefügte Muster ist zu verwenden.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

*) Anpassung an die förderungsspezifischen Besonderheiten, insbesondere bei Weitergabe ist Nr. 6.9 ANBest-P nicht auszuschließen. Nichtzutreffendes ist zu streichen. In geeigneten Fällen ist eine Rechtsbehelfsbelehrung aufzunehmen.

**) gilt nur bei freien gemeinnützigen Trägern.

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Sucht- und Drogenberatungsstellen, Prophylaxekräfte, Fachkraft für die Zusammenarbeit mit Justizvollzugsanstalten (JVA-Kräfte)

1. Angaben zu den Fachkräften

Benennung von zwei Fachkräften für die Grundförderung, ggf. zusätzlich eine Fachkraft für die erweiterte Grundförderung, der ersten Prophylaxefachkraft, der zweiten Prophylaxefachkraft (in der Fachstelle) und der „JVA-Kraft“.

Name/Vorname	gefördert als/ im Rahmen	beschäftigt von/bis	Beschäftigungs- monate	Wochenarbeitszeit lt. Arbeitsvertrag

2. Berechnung

a) Grundförderung

Die Beratungsstelle war Monate mit zwei Fachkräften besetzt
 Monate : 12 = × 40 000 DM = DM.

b) erweiterte Grundförderung

Die Beratungsstelle war Monate mit einer weiteren Fachkraft besetzt
 Monate : 12 = × 20 000 DM = DM.

c) Prophylaxekraft

Zahl der Beschäftigungsmonate der o.a. Prophylaxekraft =
 Monate : 12 = × 35 000 DM = DM.

d) 2. Prophylaxekraft (in der Fachstelle)

Zahl der Beschäftigungsmonate der o.a. Prophylaxefachkraft =
 Monate : 12 = × 35 000 DM = DM.

e) „JVA-Kraft“

Zahl der Beschäftigungsmonate der o.a. „JVA-Kraft“ =
 Monate : 12 = × 35 000 DM = DM.

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen
- bei Telefonnotrufen (Drogentelefone):

Ausgaben entstanden sind, die die Höhe der Zuwendung im Bewilligungszeitraum übersteigen und die Förderung aus öffentlichen Mitteln insgesamt die Höhe der Ausgaben nicht übersteigt.

- eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P*)

nicht unterhalten wird

unterhalten wird und

die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfeinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:

siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht

.....
(Angabe des Prüfungsergebnisses)

ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlußprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlußprüfer, Prüfungsgesellschaft) die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:

siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht

.....
(Angabe des Prüfergebnisses)

.....
.....

.....
Ort/Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

*) Zutreffendes ist anzukreuzen.

.....
(Ort, Datum)

Betr.:

Bezug:

(Zuständiger Spitzenverband)*)

Es wird bestätigt, daß jährlich mindestens 20 vom Hundert der Zuwendungsempfänger vollständig oder bei allen Zuwendungsempfängern die Bücher und Belege oder sonstigen Unterlagen im Umfang von mindestens 20 vom Hundert geprüft werden. Dabei wird sichergestellt, daß jeder Zuwendungsempfänger je Förderbereich mindestens einmal innerhalb von fünf Jahren einer Prüfung insgesamt unterzogen wird. Die Prüfung und der Prüfungsumfang wird hier in den Spitzenverbandsunterlagen durch Erstellung von Prüfungsplänen aktenkundig gemacht.

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

*) gilt nur bei freien gemeinnützigen Trägern.

2180

Verbot des Vereins „Nationalistische Front“

Bek. d. Innenministeriums v. 16. 12. 1992 - IV A 3 - 2205

Gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), wird nachstehend der verfügbare Teil des vom Bundesminister des Innern am 26. November 1992 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Die „Nationalistische Front“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Die „Nationalistische Front“ ist verboten. Sie wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die „Nationalistische Front“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Das Vermögen der „Nationalistischen Front“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

- MBl. NW. 1993 S. 51.

7831

Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für die Sanierung von an Paratuberkulose infizierten Rinderbeständen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 4. 12. 1992 - II C 2 - 2121 - 4389

1 Vorbemerkungen

Seit 1985 ist in Nordrhein-Westfalen eine Zunahme der Erkrankungen von Rindern an Paratuberkulose - Johnesche Krankheit - festzustellen. Die bis zum 31. 12. 1992 gewährten Beihilfeleistungen der Tierseuchenkasse für an Paratuberkulose erkrankte und auf Empfehlung der Amtstierärzte geschlachtete Rinder hat im Laufe der letzten Jahre einen nicht unbedeutenden Umfang angenommen. Es ist daher notwendig, Beihilfeleistungen an Maßnahmen zur Sanierung der von der Krankheit befallenen Bestände zu koppeln. Das Sanierungsverfahren muß sich über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erstrecken.

Rinderhalter, die an der Paratuberkulose-Sanierung ihres Bestandes interessiert sind, haben die Möglichkeit, sich dieser Richtlinie anzuschließen. In diesem Fall verpflichtet sich der Rinderhalter durch Unterschreiben der Verpflichtungserklärung (s. Anlage), die Bedingungen des Verfahrens korrekt einzuhalten. Die Verpflichtungserklärung wird in zwei Exemplaren erstellt. Ein Exemplar behält der Tierhalter; das zweite Exemplar wird im zuständigen Veterinäramt aufbewahrt. Solange der Tierhalter seinen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, fallen für ihn außer den Kosten der durch den Hof- tierarzt entnommenen Kotproben keine Kosten an. Schließt sich der Tierhalter dem Verfahren nicht an oder kommt er nach den Feststellungen des zuständigen Amtstierarztes den eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, hat er die anfallenden Kosten insgesamt selbst zu tragen.

Der Tierhalter ist für eine korrekte Einhaltung der notwendig werdenden Maßnahmen im Betrieb verantwortlich. Er beauftragt einen betreuenden Tierarzt mit den jeweils notwendig werdenden Kotprobenentnahmen und der Durchführung ggf. notwendig werdender Impfungen.

Die für die Kotprobenentnahme notwendigen Gefäße werden dem Tierarzt auf Anforderung durch das zuständige Staatliche Veterinäruntersuchungsamt zur Verfügung gestellt.

2 Ziele des Sanierungsverfahrens

Es werden mit den Maßnahmen zwei Ziele verfolgt:

- a) Sanierung von Rinderbeständen, in denen Paratuberkulose aufgetreten ist,
- b) Verhinderung der Weiterverbreitung der Paratuberkulose in andere Bestände.

3 Maßnahmen nach Feststellung von Erkrankungen an Paratuberkulose in einem Bestand

Zeigen sich bei einem Rind eines Bestandes klinische Erscheinungen der Paratuberkulose und ergeben Kotuntersuchungen, daß es sich um ein Tier handelt, das Paratuberkulose-Bakterien [*Mycobacterium paratuberculosis* (M.p.)] ausscheidet, ist der Bestand auf weitere Ausscheider zu untersuchen.

3.1 Ermittlung der Ausscheider durch Kotkultur

Bei allen Tieren ab einem Alter von eineinhalb Jahren, spätestens von zwei Jahren, sind halbjährlich Kotproben zu entnehmen und kulturell durch das zuständige Staatliche Veterinäruntersuchungsamt auf M.p. zu untersuchen.

In den Fällen, in denen sich Schafe und/oder Ziegen im Bestand befinden, sind diese zumindest bei der ersten Untersuchung mit einzubeziehen.

Wenn der Bestand den Status „Paratuberkulose unverdächtig“ erlangt hat - frühestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren -, kann im Bestand das Untersuchungsintervall auf eine Untersuchung je Jahr ausgedehnt werden.

Wenn drei im Abstand von sechs Monaten durchgeführte Kotuntersuchungen auf M.p. bei allen Rindern des Bestandes ab einem Alter von zwei Jahren ein negatives Ergebnis haben, kann das Sanierungsverfahren abgeschlossen werden und der Bestand als Paratuberkulose-unverdächtig gelten.

Werden Kotproben bei klinisch kranken Rindern entnommen, hat der die Proben entnehmende Tierarzt auf dem Begleitschein auf diesen Umstand hinzuweisen (siehe Nummer 5).

3.2 Hygienische Maßnahmen

3.2.1 Getrennte Aufzucht

Kälber sind sofort nach der Geburt von den Muttertieren zu trennen und in einem gesonderten Stallbereich unterzubringen. Sie dürfen weder direkt noch indirekt (z. B. über Geräte, Schuhwerk) mit dem Kot älterer Rinder in Berührung kommen.

In Betrieben mit Laufstallhaltung müssen Abkalboxen vorhanden sein. Die Boxen bzw. Standplätze sind nach der Nutzung zu reinigen und zu desinfizieren (Mittel nach der DVG-Liste). Sie dürfen nicht als Krankenställe benutzt werden.

Das letzte Kalb einer Kuh, die an Paratuberkulose erkrankt ist, darf nicht zur Zucht verwendet werden. Es ist entweder einem Mastbetrieb oder der Schlachtung zuzuführen.

3.2.2 Ernährung der Kälber

Kolostrum ist nur von nachweislich nicht mit M.p. ausscheidenden Kühen zu verabreichen. Zu diesem Zweck sollte Kolostrum von nichtausscheidenden Kühen tiefgefroren aufbewahrt werden.

Kälber dürfen nicht bei ihren Müttern saugen.

3.2.3 Unterbringung der Kälber und Jungrinder, Weidhaltung

Die Boxen und Ställe der Jungtiere sind nach jedem Durchgang zu reinigen und zu desinfizieren.

Geräte und Arbeitsmaterial dürfen nur im Benutzungsbereich aufbewahrt werden. Es dürfen nicht dieselben Geräte für Kälber- und Erwachsenenställe benutzt werden.

Anlage

Jungtiere sind für das erste Lebensjahr räumlich getrennt von den Kühen aufzustellen. Sie sollen auch später bis zu ihrer Eingliederung in die Kuhherde keinen Kontakt mit dem Kot erwachsener Tiere haben.

Jungtiere dürfen nicht auf Weiden verbracht werden, auf denen während der vergangenen 12 Monate ausscheidende Kühe geweidet haben oder auf die Gülle aus einem Bestand mit M.p. ausscheidenden Kühen ausgebracht worden ist. Ebenfalls dürfen Jungtiere nicht mit auf derartigen Weiden gewonnener Grassilage gefüttert werden.

Gülle soll möglichst nur auf Ackerflächen, auf keinen Fall jedoch auf Jungtierweiden verbracht werden.

Weidetränken sind so anzulegen, daß sie nicht mit Kot oder Gülle verunreinigt werden können. Stehende Wasser (Tümpel, Gräben) ist einzuzäunen.

Rinder sind von anderen Wiederkäuern (Schafe, Ziegen, Damwild) räumlich zu trennen.

4 Impfung der Kälber gegen Paratuberkulose

Die Impfung ist in schwach infizierten Beständen (weniger als 10% Ausscheider) nicht erforderlich und angebracht.

In stärker infizierten Beständen kann durch Impfung der Kälber die Zahl der klinischen Fälle reduziert werden.

Die Impfung der Kälber wird im Alter von zwei bis vier Wochen mit dem Impfstoff „Neoparasec“ der Firma Rhone-Merieux durchgeführt. Der die Impfungen durchführende Tierarzt benötigt bis zur Zulassung dieses Impfstoffes durch das Paul-Ehrlich-Institut eine vom MURL zu erteilende Genehmigung nach § 17 c Abs. 4 Nr. 2 a Tierseuchengesetz. Die Applikation des Impfstoffes erfolgt streng subkutan am Triel.

Die Ohrmarken der geimpften Tiere sind vom Tierhalter listenmäßig zu erfassen.

5 Ausmerzung

Für festgestellte Ausscheider ist möglichst bald, spätestens aber vier Wochen nach Vorliegen des positiven Untersuchungsbefundes die Tötung (in der Re-

gel Schlachtung) nach § 79 Abs. 4 in Verbindung mit § 24 Tierseuchengesetz durch die zuständige Kreisordnungsbehörde anzuordnen.

Bei Tieren, die klinische Erscheinungen der Paratuberkulose zeigen und in der mikroskopischen oder serologischen Untersuchung einen positiven Befund aufweisen, ist die Tötung (Schlachtung) ebenfalls anzuordnen.

6 Zu- und Verkauf

Zuzukaufende Tiere dürfen nur eingestellt werden, wenn sie zuvor mit negativem Ergebnis mit aviärem Tuberkulin oder Johnin auf eine M. paratuberculosis-Infektion untersucht worden sind; sie sind dann in das Untersuchungsverfahren einzubeziehen.

Nachgeborene Kälber von nicht M.p. ausscheidenden Kühen dürfen, nachdem sie mindestens einmal mit negativem Ergebnis über eine kulturelle Kotuntersuchung auf M.p. untersucht worden sind, gehandelt werden. Die kulturelle Kotuntersuchung kann unterbleiben, wenn die Kälber unmittelbar (unter Umgehung des Handels) an Mastbetriebe abgegeben werden. Dieses gilt auch für klinisch unauffällige Kälber von Kühen, die über eine kulturelle Kotuntersuchung als Ausscheider ermittelt wurden.

7 Entschädigungen und Beihilfen

Für die Ausmerzung bzw. Schlachtung von M.p.-ausscheidenden Tieren, für die die amtliche Tötung angeordnet worden ist, wird eine Entschädigung nach den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes geleistet.

Darüber hinaus tragen das Land und die Tierseuchenkasse zu gleichen Teilen die anfallenden Kosten für den einzusetzenden Impfstoff, die für den Tierarzt anfallenden Impfvergütungen und Bestandsgebühren und die im Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt anfallenden Kosten der für die Untersuchung benötigten Materialien.

Diese Zahlungen werden nur geleistet, wenn der Besitzer des Bestandes sich verpflichtet, die Sanierung korrekt nach den vorliegenden Richtlinien durchzuführen.

Die Einhaltung der Maßnahmen ist durch den zuständigen Amtstierarzt zu überprüfen.

**Verpflichtungserklärung
zur Schaffung eines
Paratuberkulose-unverdächtigen Rinderbestandes**

Ich schließe mich den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die freiwillige Sanierung von Paratuberkulose-Beständen an und verpflichte mich, die hiermit verbundenen Bedingungen und Auflagen als verbindlich anzuerkennen und in enger Absprache mit dem betreuenden Tierarzt – und soweit erforderlich – unter Einschaltung des zuständigen Amtstierarztes zu beachten. Mir ist bekannt, daß

- die Tötung für Rinder, die den Erreger der Paratuberkulose ausscheiden, amtlich angeordnet wird,
- ich für die Kosten, die für die durch den Tierarzt zu entnehmenden Kotproben anfallen, selbst zu tragen habe,
- das Land und die Tierseuchenkasse zu gleichen Teilen die Kosten für eventuell einzusetzende Impfstoffe, für Impfvorgängen, Bestandsgebühren und Untersuchungen in den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern tragen,
- Betriebe, die den mit der Verpflichtungserklärung eingegangenen Bedingungen und Auflagen nicht nachkommen, von der Teilnahme am Sanierungsverfahren ausgeschlossen werden,
- Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen, die dem Land Nordrhein-Westfalen und der Tierseuchenkasse entstandenen Kosten zu erstatten sind. Eine Kostenerstattung wird nicht gefordert, wenn entscheidende Grundlagen für das Verfahren entfallen, so z. B. neuere Erkenntnisse eine Weiterführung des Verfahrens sinnlos erscheinen lassen, die Förderung des Verfahrens durch das Land Nordrhein-Westfalen und/oder die Tierseuchenkasse eingestellt wird, der angeschlossene Betrieb die Rinderhaltung aufgibt oder vergleichbare im Einzelfall zu begründende Umstände eintreten.

Diese Verpflichtung gilt für mich zunächst für 3 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist habe ich jederzeit die Möglichkeit, die Verpflichtung zu verlängern oder aus dem Verfahren auszuscheiden.

Der für meinen Betrieb zuständige Amtstierarzt wird in diesem Fall von mir unverzüglich informiert. Ein Exemplar der Verpflichtungserklärung und der Richtlinien habe ich erhalten.

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(PLZ/Wohnort)

.....
(Datum)

.....
(Straße und Hausnummer)

.....
(Unterschrift der/des Tierhalterin/Tierhalters)

II.

Innenministerium

Mitglieder des Ausschusses zur Festsetzung
der Grundwertveränderungsrente
beim Regierungspräsidenten DetmoldRdErl. d. Innenministeriums v. 16. 12. 1992 -
III A 3-22.00.07-4689 III/92

Zu Mitgliedern des durch RdErl. v. 8. 7. 1988 (SMBl. NW. 2000) gebildeten Ausschusses zur Festsetzung der Grundwertveränderungsrente beim Regierungspräsidenten Detmold habe ich für die Dauer von weiteren vier Jahren be-
rufen:

Dr. Hans Heithecker
Dipl.-Ing. agr.
Bergheimer Straße 50
W-4934 Horn-Bad Meinberg

- als Beisitzer -

Dierk-Wilfried Moser
Landwirtschaftlicher Sachverständiger
An der Kirche 3
W-3251 Aerzen 2

- als Beisitzer -

Reg.-Verm.-Dir. Jürgen Schulz
Hauptdezernent 33
beim Regierungspräsidenten
Detmold

- als Vorsitzenden -

- MBl. NW. 1993 S. 54.

Finanzministerium

Zulassung
zur Steuerberaterprüfung 1993Bek. d. Finanzministeriums v. 10. 12. 1992 -
S 0959 - 118 - V A 3

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 1993 wird voraussichtlich am 5. Oktober 1993 einheitlich im Bundesgebiet beginnen. Bewerber, die im Lande Nordrhein-Westfalen hauptberuflich tätig sind oder - wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen - dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, müssen ihre Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 1993 bis spätestens

T. 3. Mai 1993

beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Jägerhofstraße 6, 4000 Düsseldorf 30, einreichen.

Vordrucke für die Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, über die Durchführung der Prüfung und über die Bestellung als Steuerberater sind bei den Steuerberaterkammern, bei den Oberfinanzdirektionen und bei den Finanzämtern des Landes erhältlich.

Die Vorbildungsvoraussetzungen und die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 36 und 37 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 273), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297).

Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen von einer Behörde oder einer sonst dazu befugten Person oder Stelle beglaubigt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Anträge dieser Art sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung zu stellen; dabei ist der Umfang der Körperbehinderung nachzuweisen.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber die Zulassungsgebühr von 200,- DM nach § 39 Abs. 1 StBerG zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung an die Landeshauptkasse Düsseldorf unter Angabe des Vermerks „12 010 - 111 20“ zu entrichten.

- MBl. NW. 1993 S. 54.

Hinweis

für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
- Jahrgang 1992 -

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1992 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 36,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 42,- DM.

In diesem Betrag sind 15% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1993 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

- MBl. NW. 1992 S. 54.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anträgen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569